

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/49

Xanten, 23.12.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten	3 – 5
Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	6 – 7
Bekanntmachung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen	7 – 8
Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	8 – 9
Bekanntmachung der Satzung zur 13. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AÖR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	10 – 11
Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“	11 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	13
Bekanntmachung über die Auslage der Neufassung des Beteiligungsberichtes der Stadt Xanten	14
116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring – 3. Bauabschnitt“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 05.01.2015 – 04.02.2015	14 – 17
Bebauungsplan Nr. 187 B „Gewerbegebiet Birtener Ring – 3. Bauabschnitt“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 05.01.2015 – 04.02.2015	18 – 20
Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße/Weseler Straße und Sportplatz Birten“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 05.01.2015 – 04.02.2015	21 – 25
Einladung zur 3. Dorfwerkstatt für Vynen am 22.01.2015	25

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen
in der Stadt Xanten vom 18.12.2014**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Kurkarte, soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a), c), d), und g) oder gemäß § 10 Abs. 2 auf Antrag von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist bzw. wird. Die Kurkarte wird auf den Namen der/des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Gäste, die gemäß Absatz 1 keinen Anspruch auf eine Kurkarte nach dieser Satzung haben, können die Ausstellung einer Kurkarte gemäß den in den §§ 4 und 11 der Satzung festgesetzten Beiträgen beantragen, wenn

- sie ihren Aufenthalt nachweislich innerhalb des Stadtgebietes Xanten, jedoch außerhalb des festgesetzten Kurgebietes gem. § 2 der Satzung haben oder
- sie zu Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen, oder
- sie trotz einer Befreiung vom Kurbeitrag nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Ausstellung einer Kurkarte beantragen.

(3) Die tatsächliche Übergabe der von der Kurverwaltung der Stadt Xanten vorbereiteten Kurkarten erfolgt durch die Unterkunftsgeber. Die Unterkunftsgeber sind daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält. In Ausnahmefällen erfolgt die Ausgabe durch die Kurverwaltung.

(4) Für Inhaber/-innen von Zweitwohnungen sowie von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und sonstigen Wohngelegenheiten (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wird die Kurkarte von der Kurverwaltung der Stadt Xanten ausgestellt und zugesandt. Im Falle der ganzjährig belegten Dauerstellplätze und der sonstigen Wohngelegenheiten kann die Übergabe der von der Kurverwaltung vorbereiteten Kurkarten aber auch durch den Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber erfolgen.

(5) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des pauschalen Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) für die Dauer eines Jahres ausgestellt, im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung für die beitragspflichtigen Quartale.

(6) Die Kurkarteninhaber/-innen sind berechtigt, beim Besuch und der Benutzung der Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die die Stadt für Kur-, Heil- und Erholungszwecke der Kurgäste bereitstellt bzw. durchführt, die vorgesehenen Eintrittsermächtigungen oder vorgesehenen freien Eintritte in Anspruch zu nehmen. Soweit unabhängig hiervon Benutzungsgebühren oder besondere Entgelte erhoben werden (§ 1 Abs. 3 der Satzung), hat die Kurkarte nur in Verbindung mit der gelösten Eintrittskarte etc. Gültigkeit. Bei der Benutzung von Kureinrichtungen und –anlagen sowie beim Besuch von Veranstaltungen ist die Kurkarte den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

(7) Die Kurverwaltung der Stadt Xanten ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen (z.B. bei missbräuchlicher Nutzung der Kurkarte). Der/die Inhaber/-in ist zur Herausgabe verpflichtet.

(8) Für verloren gegangene Kurkarten können durch die Kurverwaltung der Stadt Xanten Ersatzkarten ausgestellt werden. Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(9) Soweit ein Gast gemäß eigenem Nachweis 10 Jahre hintereinander Übernachtungsgast in Xanten war, erhält er im darauf folgenden Jahr eine Ehrenkurkarte mit der Gültigkeit für ein Jahr.“

§ 2

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„c) Ortsfremde Personen, die nur zur Ausübung ihres Berufes, zur Ausübung von Wissenschaft und Forschung örtlicher Geschichte (außerhalb von Kongressen) oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft nehmen;“

§ 10 Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

„g) Teilnehmer/-innen von Klassenfahrten einschl. der Sekundarstufe I im Klassenverband einschl. ihrer Begleitpersonen, es sei denn, diese erhalten nach den Entschädigungsvorschriften der Länder eine Erstattung des Kurbeitrages;“

§ 10 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

„e) Teilnehmern/-innen an seitens der Stadt Xanten genehmigten Zeltlagern von Kinder- und Jugendfreizeiten einschl. ihrer Begleitpersonen.“

§ 3

§ 11 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 % soweit sie nicht Inhaber/-in einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3

Abs. 2 der Satzung) sind; Die Ermäßigung gilt auch für die Begleitperson, soweit diese gemäß Schwerbehindertenausweis erforderlich ist.“

§ 4

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung sowie zur Kontrolle und Beitreibung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung befugt, personenbezogene Daten nur in dem Maße zu erheben und zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2014 zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2014 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,31 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,23 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,58 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung zur
12. Änderung der Satzung
über die Umlegung der Verbandslasten
der Stadt Xanten an
den Wasser- und Bodenverband Veen
vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung beträgt je Ar Grundstücksfläche für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Veen liegen, 0,30 Euro/Ar.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 18.12.2014 zur 14. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 17.12.2014 folgende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	196,80 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	295,20 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	590,40 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.714,40 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 122,40 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 6,70 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung bei vierwöchentlicher Abfuhr.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –
Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung vom 19.12.2014

**zur 13. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Änderung zur Ergänzung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,61 € je m³ Frischwasser im Jahr.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird jährlich mit 0,47 € je m² abflusswirksame Fläche festgesetzt.

Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m² jährlich 0,35 € erhoben.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.12.2014

gez.

Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung
der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als
Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“
vom 18.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender wird die oder der Beigeordnete bzw. die Dezernentin oder der Dezernent, die oder der die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahrnimmt. Gehören zu ihrem oder seinem Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben und fällt dieser Person aufgrund des § 114 a Abs. 8 GO NRW der Vorsitz des Verwaltungsrates zu, so wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender. Soweit keine Beigeordnete oder kein Beigeordneter bzw. keine Dezernentin oder kein Dezernent in der Funktion als Allgemeine Vertreterin oder als Allgemeiner Vertreter vorhanden ist, die oder der die Stellvertretung gemäß Satz 1 wahrnimmt, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ohne Aussprache eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- „8. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Stadt Xanten
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),

ab dem 05.01.2015

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rathaus-xanten.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 eine Neufassung des Berichtes über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 117 Absätze 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO beschlossen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 107/A, zur Einsicht aus.

Weiterhin kann dieser Bericht auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“

für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im Osten und entlang der Weseler Straße (L 460) im Süden.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Offenlage der 116. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Xanten

1. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
2. billigt den vorliegenden Entwurf der 116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“ mit all seinen Bestandteilen und
3. beschließt die Offenlage für die Dauer eines Monats.“

Das Ziel der Planung ist es, dem Bedarf an Gewerbeflächen zu entsprechen und das Gewerbegebiet „Birtener Ring“ basierend auf der ursprünglichen Planung weiter zu entwickeln.

Der Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Birten, Flur 4, Nr. 1233. Es weist eine Größe von ca. 6,24 ha auf.

Die 116. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung in der Zeit vom

05.01.2015 bis 04.02.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Flora und Fauna

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Hinweis auf potenzielle Habitatstrukturen für die planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Zauneidechse*

Fachgutachten

StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH vom 03.09.2003 :

- *Auszüge aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Gewerbegebieten in Birten*

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW vom 08.10.2014 :

- *Plangebiet liegt im Bereich von Hochflutablagerungen des Rheins*
- *Schwierige Boden-/Baugrundverhältnisse*

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 10.10.2014:

- *Plangebiet liegt im Bergwerksfeld „Bislicher Insel 1“*
- *Plangebiet liegt im Feld der bergbaulichen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“*

Fachgutachten

Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) vom 06.10.2000:

- *Geotechnischer Bericht über die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung*

Wasser

Fachgutachten

Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) vom 20.10.2000:

- *Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes*
-

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes*
 - *Landschaftsplan enthält Vorgabe, dass das Plangebiet in die Landschaft einzubinden ist*
-

Sach- und Kulturgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 25.09.2014:

- *Plangebiet liegt in einem Bereich, für den Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen liefern*
- *Kampfmittelfreiheit kann nicht garantiert werden*
- *Ein konkreter Verdacht auf einen Bombenblindgänger wurde geäußert, bestätigte sich jedoch bei genauerer Sondierung nicht*

Fachgutachten

archaeologie.de vom 10.05.2006:

- *Archäologische Sachstandsermittlung*
-

Lärm

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Schienenverkehrslärm wirkt auf das Plangebiet ein*

Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- *Schutzwürdige Wohnnutzung im näheren Umfeld des Plangebietes*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 21.11.2014:

- *Schalltechnische Untersuchung*
-

Geruch

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Geruchsimmissionen wirken auf das Plangebiet ein*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 19.11.2014:

- *Stellungnahme zu Geruchsimmissionen*
-

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 116. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

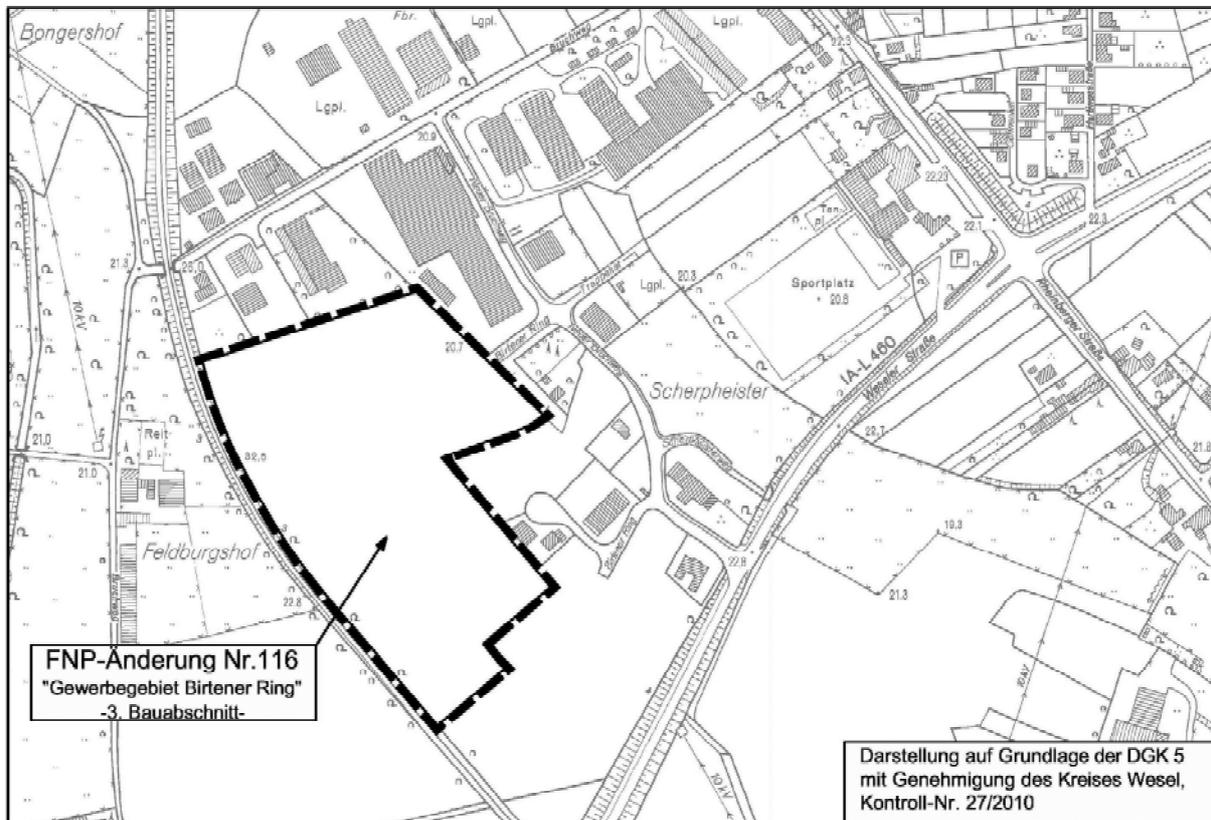
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses in der Bekanntmachung zur Offenlage der 116. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2014 übereinstimmt

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 187 B "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt"
für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im
Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im
Osten und entlang der Weseler Straße (L 460) im Süden.**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 187 B "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Xanten

1. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
2. billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 187 B „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“ mit all seinen Bestandteilen und
3. beschließt die Offenlage für die Dauer eines Monats.“

Das Ziel der Planung ist es, dem Bedarf an Gewerbeflächen zu entsprechen und das Gewerbegebiet „Birtener Ring“ basierend auf der ursprünglichen Planung weiter zu entwickeln. Die Flächen sollen für die Ansiedlung produzierender und emittierender Gewerbebetriebe vorgehalten und nicht mit Einzelhandelsnutzungen belegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 187 B "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Birten, Flur 4, Nr. 1233. Es weist eine Größe von ca. 6,24 ha auf.

Der Bebauungsplan Nr. 187 B "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" liegt mit Begründung in der Zeit vom

05.01.2015 bis 04.02.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Flora und Fauna

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Hinweis auf potenzielle Habitatstrukturen für die planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Zauneidechse*

Fachgutachten

StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH vom 03.09.2003 :

- *Auszüge aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Gewerbegebieten in Birten*

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW vom 08.10.2014 :

- *Plangebiet liegt im Bereich von Hochflutablagerungen des Rheins*
- *Schwierige Boden-/Baugrundverhältnisse*

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 10.10.2014:

- *Plangebiet liegt im Bergwerksfeld „Bislicher Insel 1“*
- *Plangebiet liegt im Feld der bergbaulichen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“*

Fachgutachten

Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) vom 06.10.2000:

- *Geotechnischer Bericht über die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung*

Wasser

Fachgutachten

Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) vom 20.10.2000:

- *Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes*

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes*
- *Landschaftsplan enthält Vorgabe, dass das Plangebiet in die Landschaft einzubinden ist*

Sach- und Kulturgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 25.09.2014:

- *Plangebiet liegt in einem Bereich, für den Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen liefern*
- *Kampfmittelfreiheit kann nicht garantiert werden*
- *Ein konkreter Verdacht auf einen Bombenblindgänger wurde geäußert, bestätigte sich jedoch bei genauerer Sondierung nicht*

Fachgutachten

archaeologie.de vom 10.05.2006:

- *Archäologische Sachstandsermittlung*

Lärm

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Schienenverkehrslärm wirkt auf das Plangebiet ein*

Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- *Schutzwürdige Wohnnutzung im näheren Umfeld des Plangebietes*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 21.11.2014:

- *Schalltechnische Untersuchung*
-

Geruch

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 13.10.2014 :

- *Geruchsimmissionen wirken auf das Plangebiet ein*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 19.11.2014:

- *Stellungnahme zu Geruchsimmissionen*
-

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

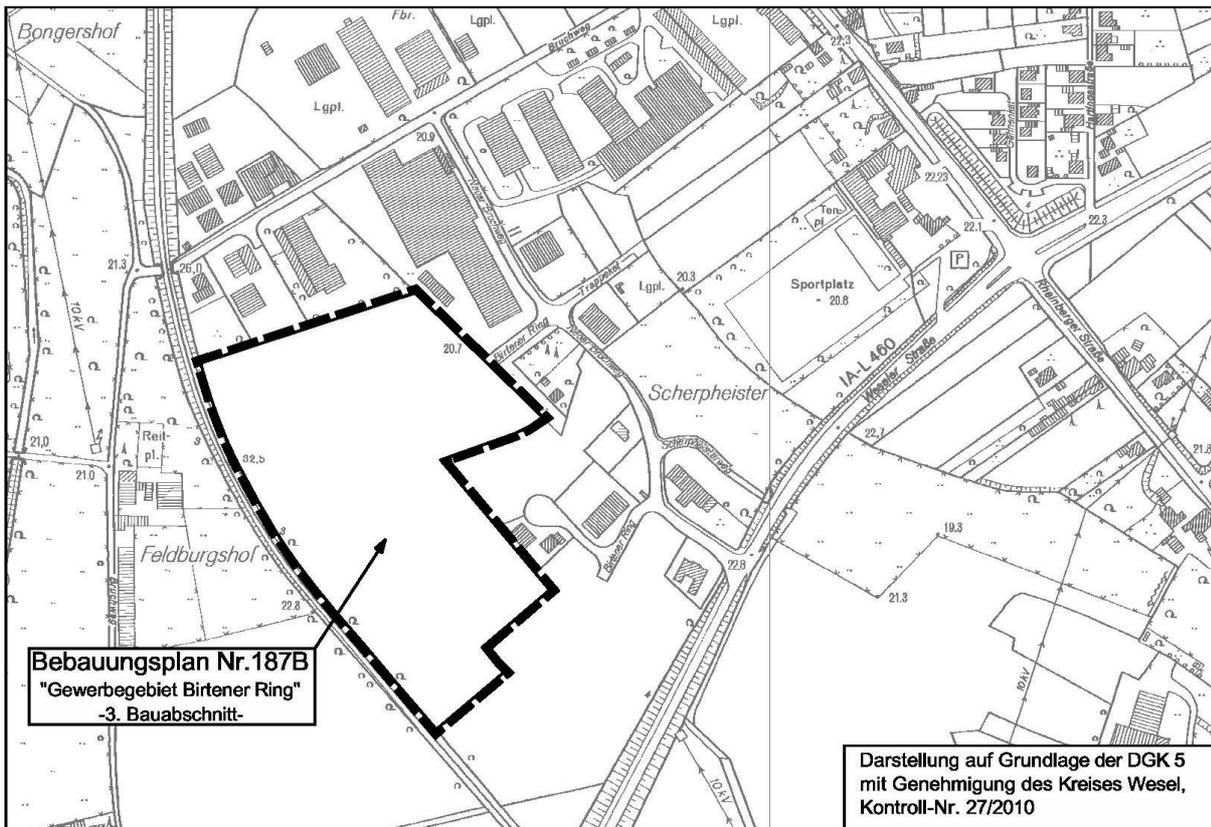
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses in der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 187 B "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt" mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2014 übereinstimmt

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten"

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Xanten

1. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
2. billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ mit all seinen Bestandteilen
3. beauftragt die Verwaltung vor Durchführung der Offenlage die Themen der Erschließung mit dem Landesbetrieb strassen.nrw und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu vervollständigen und

4. beschließt die Offenlage für die Dauer eines Monats.“

Das Ziel der Planung ist es, den Kreuzungsbereich der Bundes- und Landesstraße (B57 / L460) mit gewerblichen mischgebietsverträglichen Nutzungen und nahversorgungs-relevantem Einzelhandel zu entwickeln, um die Einwohner der Ortschaft Birten auf kurzem Wege mit Gütern des täglichen Bedarfs und Lebensmitteln zu versorgen. Daneben soll der Sportplatz der Ortschaft Birten planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1130, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1225, 1226, 1230 und 1231. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 34.000 qm auf.

Der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

05.01.2015 bis 04.02.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Flora und Fauna

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Hinweis auf den Nachweis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung*
- *Hinweis auf Aufnahme von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplan*

Fachgutachten

Umweltbüro Essen vom 17.09.2014 :

- *Artenschutzprüfung zur möglichen Beeinträchtigung von Säugetieren, Vögeln und Reptilien: Nachweis zum Vorkommen von Zwergfledermäusen und Darstellung von Empfehlungen zum weiteren Umgang*
-

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 27.10.2014:

- *Plangebiet liegt im Bergwerksfeld „Bislicher Insel 1“ (Steinsalz)*
- *Plangebiet liegt im Feld der bergbaulichen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“ (Kohlenwasserstoffe)*
- *Bodensenkungen im Gesamtgebiet wurden bereits vermessungstechnisch festgestellt*
- *Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, aber der Kreis Wesel hat die Stadt Xanten über einen Schadensfall informiert, welcher beim Kreis Wesel bearbeitet wird*

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2000:

- *Hinweis, dass das unbelastete Regenwasser ortsnahe zu versickern ist*
- *Der Planbereich liegt im hochwassergefährdeten Bereich HQ 100 des Rheins (hundertjähriges Hochwasser)*

Kulturgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 24.11.2014:

- *Vermutete Bodendenkmäler aus römischer Zeit und aus der Zeit des 2. Weltkrieges machen eine Sachverhaltsermittlung und eine entsprechende Festsetzung auf dem Bebauungsplan notwendig*

Mensch

Protokoll der Bürgerversammlung vom 01.10.2014

- *Es haben sich mehrere Einwender geäußert, dass es gefährliche Verkehrssituationen aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten gäbe, die Verkehrssicherheit nicht gegeben sei und dass es vermehrt zu Unfällen kommen würde*
- *Es wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h vorgeschlagen*
- *Es wird die Einrichtung eines Kreisverkehrs vorgeschlagen*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014

- *Der Sichtschutz zum Sportplatz ist zu erhalten*

Fachgutachten

Schüssler Plan vom 04.09.2014 und 21.11. 2014

- *Verkehrsuntersuchungen zum Aldi-Markt, ob der durch die Ansiedlung von Einzelhandel zusätzlich erzeugte Verkehr die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Kreuzung erreicht*
-

Lärm

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Es ist ein Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zu führen, dass die zulässigen Tages- und Nachtimmissionswerte eingehalten werden*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014

- *Bestehende Lärmbelastung durch Bundesstraße, Bahnlinie, angrenzendes Gewerbegebiet und Flughafen Weeze belasten die Wohnbebauung bereits*

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 26.10.2014

- *Die Anlieferung des Lebensmittelmarktes sollte auf der Rückseite des Gebäudes stattfinden*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 08.09.2014:

- *Schalltechnische Untersuchung über die verschiedenen Lärmquellen (Verkehr, Gewerbe und Sportplatz), die auf die vorhandene Wohnbebauung einwirken können*
-

Licht

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel vom 29.10.2014 :

- *Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte; Zur Sicherstellung sollten Maßnahmen als textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden*

Stellungnahme / Eingabe aus der Öffentlichkeit

Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.10.2014

- *Die Lichtimmissionen des Gewerbegebietes sind zu berücksichtigen*

Fachgutachten

Peutz Consult GmbH vom 08.09.2014

- *Simulationsberechnung der Lichtimmissionen zur Blendwirkung der Flutlichtanlage*

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

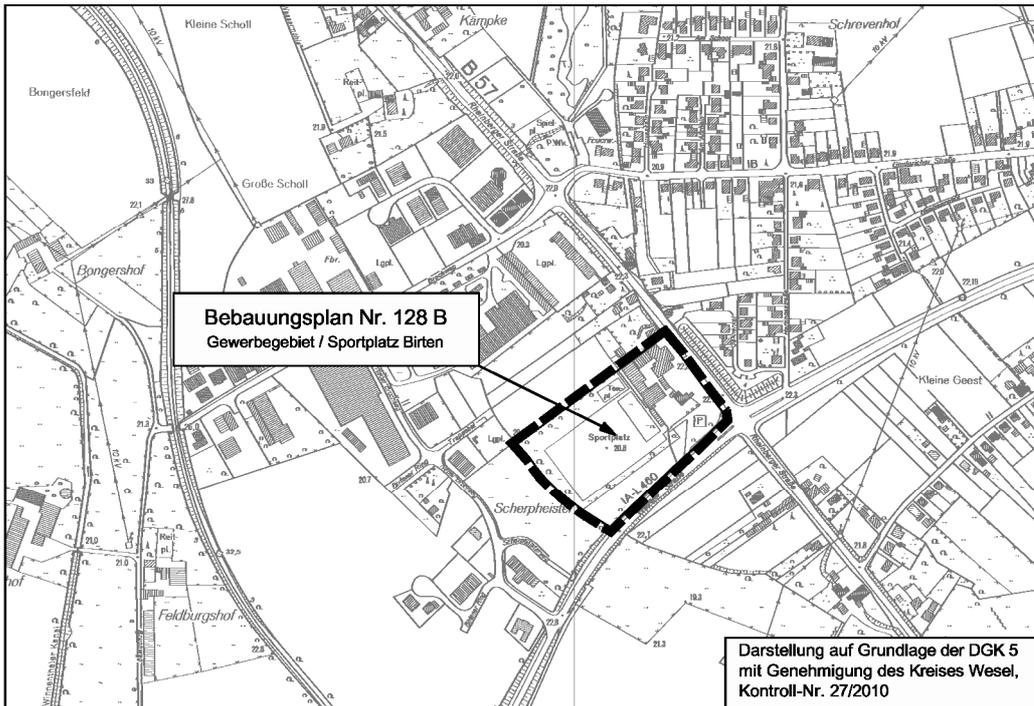
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses in der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2014 übereinstimmt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 18.12.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



EINLADUNG

zur 3. Dorfwerkstatt für Vynen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Erstellung eines Dorferwicklungskonzeptes ist kein abschließender Prozess. Die weitere Entwicklung des Dorfes und damit auch der Erfolg unterliegen der kontinuierlichen Begleitung und Mitarbeit durch die Einwohnerinnen und Einwohner selbst.

Deshalb lade ich Sie herzlich ein für

**Donnerstag, den 22.01.2015 ab 19.00 Uhr
in die Grundschule in Vynen, Hauptstraße 18a.**

Neben vielen Themen, die Vynen betreffen, wird auch eine mögliche Nachnutzung des Schulgebäudes ein Thema des Abends sein.

Meine Mitarbeiter und ich freuen uns, Sie auf dieser Veranstaltung begrüßen zu können.

Xanten, 17.12.2014

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister